

# Richtlinien zur Förderung von Projekten und Maßnahmen in der Seelsorge des Bistums Münster

(Veröffentlicht im Kirchlichen Amtsblatt 4/2010)

## 1. Förderintention und Förderbereiche

Das Bistum Münster unterstützt Projekte und Maßnahmen in der Seelsorge (A), die geeignet sind, das bisherige seelsorgliche Angebot des jeweiligen Antragsstellers zukunftsorientiert zu erweitern und qualitativ zu entwickeln. Insbesondere werden Projekte für Familien mit Kindern (B) und im Bereich der Kinder- und Jugendseelsorge (C) gefördert.

(A) Im Bereich der **allgemeinen Seelsorge** werden Projekte und Maßnahmen gefördert, die in besonderer Weise die Veränderung der gesellschaftlichen Rahmenbedingungen und die damit zusammenhängenden kirchlichen Umgestaltungsprozesse konstruktiv aufnehmen.

(B) Gefördert werden darüber hinaus Projekte und Maßnahmen, die in besonderer Weise **Familien, d.h. gemeinsam oder allein erziehende Eltern mit Kindern**, ansprechen und die auf die Begleitung, Unterstützung und Stärkung von Familien zur Entwicklung eines sinnstiftenden und wertorientierten Zusammenlebens ausgerichtet sind.

(C) Im Bereich der **Kinder- und Jugendseelsorge** werden insbesondere Projekte und Maßnahmen gefördert, die neue Inhalte, Themen und Methoden in der kirchlichen Jugendarbeit erproben bzw. aufgreifen oder initiieren.

## 2. Gegenstand der Förderung

Unterstützt werden Projekte und Maßnahmen, die nicht nach anderen gültigen Richtlinien des Bistums förderbar sind und die durch öffentliche Zuschüsse nicht oder nicht ausreichend gefördert werden. Die Projekte und Maßnahmen müssen von der Hauptabteilung Seelsorge des Bischöflichen Generalvikariates (A), dem Referat Ehe- und Familienseelsorge (B) oder der Abteilung Kinder- und Jugendseelsorge (C) als förderungswürdig anerkannt werden.

## 3. Förderungsvoraussetzungen

Die Projekte und Maßnahmen sollen

- innerhalb des Bistums Münster stattfinden
- konkret beschreibbare Zielgruppen der Seelsorge des jeweiligen Trägers ansprechen und einbeziehen
- das Regelangebot des Trägers zukunftsorientiert erweitern und qualitativ entwickeln
- zeitlich begrenzt sein
- über eine definierte und überprüfbare Zielsetzung verfügen

Inhalt und Form der Projekte und Maßnahmen sind nicht vorgegeben.

## 4. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind alle anerkannten Träger der Seelsorge im Bistum Münster.

## 5. Höhe der Förderung

Die Projektförderung wird als Anteils- oder Festbetragsfinanzierung zur Durchführung eines als förderungswürdig anerkannten Projektes/einer Maßnahme gewährt.

Die Zuwendung beträgt maximal 70 % der als zuwendungsfähig anerkannten Ausgaben. Öffentliche Zuschüsse und sonstige Zuschüsse Dritter sind vorrangig in Anspruch zu nehmen.

Eine angemessene Eigenbeteiligung des Trägers jenseits eventueller Teilnehmergebühren ist nachzuweisen. Sie beträgt in der Regel mindestens 10 % der beantragten Förder-summe. Als Eigenbeteiligung können auch Personalkosten und Sachleistungen anerkannt werden.

Die Zuschüsse dienen nicht der Dauerfinanzierung längerfristiger Projekte oder regelmäßiger Maßnahmen, sondern der Anschub- oder Impulsfinanzierung. Gefördert wird in der Regel ein Projekt/eine Maßnahme pro Träger und Jahr in jedem der 3 Förderbereiche.

## 6. Antrags-, Bewilligungs- und Verwendungsnachweisverfahren

Ein Antrag zur Förderung nach diesen Richtlinien ist mit dem Formblatt „Projekte und Maßnahmen“ zu stellen, das im Bischöflichen Generalvikariat, Hauptabteilung Seelsorge, Referat Verwaltung, Rosenstrasse 16, 48143 Münster, info201@bistum-muenster.de angefordert werden kann.

Die Antragstellung muss spätestens vier Wochen vor Beginn der Maßnahme/des Projektes erfolgen.

Ein prüfungsfähiger Antrag besteht neben dem o.g. **Formblatt** aus einer **Projektbeschreibung**,

- die die Ziele des Projektes/der Maßnahme benennt,
- die die Zielgruppe(n) beschreibt, die angesprochen und beteiligt werden soll(en),
- die aufzeigt, dass die Regelarbeit des Trägers erweitert und qualitativ entwickelt wird und
- die aufzeigt, wie die Erreichung der Ziele festgestellt werden soll,

sowie einem vollständigen **Kosten- und Finanzierungsplan**,

- dem die geplanten Ausgaben und Einnahmen zu entnehmen sind und der
- die Eigenbeteiligung des Trägers (siehe Punkt 5.) ausweist.

Die Antragstellerin/der Antragsteller erhält nach Eingang des vollständigen Antrags eine schriftliche Mitteilung über die Förderfähigkeit des Projektes/der Maßnahme sowie über die Höhe der maximalen Förderung.

Als Verwendungsnachweis sind innerhalb von zwei Monaten nach Abschluss des Projektes/der Maßnahme eine Aufstellung der Einnahmen und Kosten der Maßnahme, eine Projektdokumentation sowie eine Projektauswertung beim Bischöflichen Generalvikariat

einzureichen. Das Bischöfliche Generalvikariat ist berechtigt, zur Prüfung die Einnahmen- und Ausgabenbelege als Originale anzufordern und einzusehen.

Die Zusendung des Bewilligungsbescheides sowie die Auszahlung der Förderung erfolgen nach Prüfung der eingereichten Unterlagen. Die Festsetzung des Zuschusses orientiert sich an den aus dem Verwendungsnachweis ersichtlichen anerkennungsfähigen Kosten und beträgt höchstens die Summe der mitgeteilten maximalen Förderhöhe.

Auf gesonderten Antrag hin kann eine Abschlagszahlung in Höhe von bis zu 50 % der vorgesehenen Förderung im voraus zur Durchführung des Projektes/der Maßnahme gewährt werden, die mit dem nach Prüfung des Verwendungsnachweises festgesetzten Betrag verrechnet wird. Wird das Projekt/die Maßnahme nicht oder in einem erheblich kleineren Umfang als geplant durchgeführt, bleibt eine anteilige Rückforderung vorbehalten.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung nach diesen Richtlinien besteht nicht. Die Auszahlung der Mittel erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

## **7. Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten zum 1. Februar 2010 in Kraft und ersetzen die bisherigen Regelungen zu diesen Bereichen.

### **Hinweise:**

Die o.g. Formblätter sind beim Bischöflichen Generalvikariat, Hauptabteilung Seelsorge, Rosenstraße 16, 48143 Münster oder im Internet unter [www.bistum-muenster.de/seelsorge\\_downloads](http://www.bistum-muenster.de/seelsorge_downloads) erhältlich.

Eine Zusendung der Unterlagen per E-Mail – [info201@bistum-muenster.de](mailto:info201@bistum-muenster.de) – ist ausdrücklich erwünscht und beschleunigt die Bearbeitung.